

Regelung für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe Geomatiker/in und Vermessungstechni- ker/in im öffentlichen Dienst vom 26.04.2012

Für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in im öffentlichen Dienst wird durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als zuständige Stelle folgende vom Berufsbildungsausschuss am 26. April 2012 beschlossene Regelung erlassen:

1 Allgemeine Festlegungen

- (1) Diese Regelung soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 BBiG konkretisieren.
- (2) Die Empfehlungen enthalten Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stellen.
- (3) Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

2 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG sowie § 9 Abs. 1 PrüfOGeoIT).
- (2) Der Antrag ist grundsätzlich ein Jahr vor dem ursprünglichen Prüfungstermin schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende in der Praxis (Betrieb), in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.
- (2) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen. Auf die Vorlage einer Zwischenprüfungsbescheinigung kann verzichtet werden, wenn diese durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als zuständige Stelle ausgestellt wurde.
- (3) Der Auszubildende muss sich mindestens alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nach der "Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoITAusbV) vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694)" bis zur vorzeitigen Abschlussprüfung aneignen. Grundlage bildet der dem Ausbildungsberuf jeweilige zugeordnete Ausbildungsrahmenplan.

- (4) Der Auszubildende ist selbst verantwortlich für die Aneignung der durch die Verkürzung der Ausbildungszeit nicht mehr vermittelbaren Fertigkeiten und Kenntnisse. Durch entsprechende Umgestaltung des Ausbildungsplanes sollte der Auszubildende nach Erteilung der Zulassung den Auszubildenden dabei unterstützen.

4 Zulassungsentscheidung

- (1) Die zuständige Stelle trifft die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).
- (2) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden.
- (3) Die zuständige Stelle kann gegebenenfalls weitere Informationen einholen.
- (4) Die Zulassung kann unter Vorbehalt erteilt und bis zu einem Monat vor der Prüfung widerrufen werden, wenn durch eine veränderte Situation (z. B. Krankheit, extremer Leistungsabfall) die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

5 Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll eine Mindestzeit von 18 Monaten, insbesondere beim Zusammenreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten.

6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Freistaats Thüringen in Kraft
- (2) Die „Regelung für die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildung“ vom 9. Juni 1998 tritt mit der Bekanntgabe dieser Regelung außer Kraft.

Erfurt,

21.05.2012

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Der Präsident


Uwe Köhler